

Ortsgemeinde Dieblich Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bebauungsplan „Solarpark Dieblich“

Textfestsetzungen

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Juni 2025

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Dieblich



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 · 87 80 - 0
F 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



INHALTSVERZEICHNIS

A) Textfestsetzungen	5
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	5
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB).....	5
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO) 5	
1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	5
1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	5
1.5 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)	6
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO).....	7
2.1 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)	7
3. Landespflegerische Festsetzungen	8
3.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	8
3.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)	8
4. Hinweise	9



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landeskompensationsverordnung (**LKompVO**) vom 12.06.2018 zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.



- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (**LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021 S. 550), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 geändert sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367).



A) Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)** gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.

Sonstiges Sondergebiet (Solarenergie)

Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik und Solarthermie dienen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, beispielsweise Trafostationen, Batteriespeicher und Videoüberwachungssysteme.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Grundfläche

Die Grundflächenzahl des Plangebiets wird mit maximal 0,6 festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

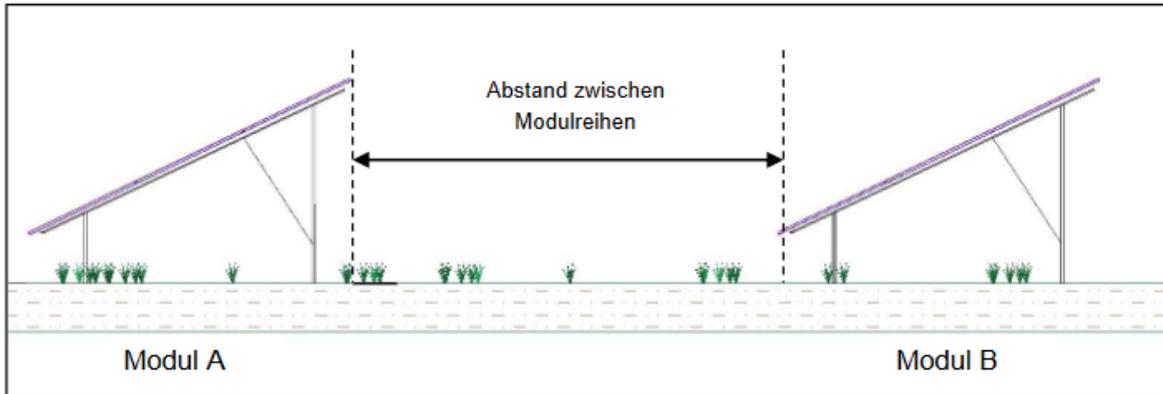
Die Solaranlagen dürfen eine Höhe von 5,0 m über dem anstehenden Gelände, definiert über in der Planzeichnung dargestellte Höhenlinien, nicht überschreiten. Die Trägerkonstruktionen sind so zu errichten, dass zwischen der Unterkante der Modultische und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 0,8 m liegt.

Für technische und sonstige Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 5,0 m über Geländehöhe festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Masten für Videoüberwachungssysteme, welche eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten dürfen.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen. Nur Einfriedungen und innere Erschließungsanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der Reihenabstand zwischen den einzelnen Modulreihen muss mindestens 3,5 m betragen. Der Reihenabstand ist dabei definiert als der Abstand zwischen der Moduloberkante der Modulreihe A zur Modulunterkante der Modulreihe B (s. nachfolgendes Schema).



Schema – Abstand zwischen Modulreihen

1.5 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen, im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur in zweckgebundener Art und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Ausnahme stellen Einfriedungen, innere Erschließungsanlagen und zugehörige Toranlagen dar, welche auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.



2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

2.1 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen dürfen nur in transparenter Form (z. B. Metallgitterzaun, Maschendrahtzaun) ausgeführt werden.

Der Zaun ist so zu errichten, dass zwischen dem Bodenniveau und dem unteren Abschluss eine Lücke von rund 20 cm verbleibt.



3. Landespflegerische Festsetzungen

3.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Oberflächenbefestigungen

Befestigte Erschließungsanlagen sind mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Poren- oder Rasenpflaster, Schotter, großfugiges Pflaster etc.) zu befestigen.

Schaffung einer Extensivwiese

Gemarkung Dieblich, Flur 2, Flurstücke 585/54, 590/59 (Teilfläche)

Beschreibung Die bestehenden Acker- und Wiesenflächen sind zu einer extensiv zu bewirtschaftenden, artenreichen Wiese zu entwickeln.

Ein einsaatfähiges Planum ist anzulegen und mit einer Heumulchsaat oder Regiosaatgut mit Arten magerer Standorte (Herkunftsregion 7 – Rheinisches Bergland) einzusäen. Die ersten 3 Jahre ist bei Bedarf eine Schröpfmahd vor Samenreife nach Bedarf durchzuführen, um das eventuell übermäßige Aufkommen von Ackerwildkräutern und Feldfrüchten zu unterdrücken. Bedarf besteht bei einer Deckung der Flächen von mehr als 50 % mit Ackerwildkräutern und/oder Feldfrüchten. Das Mahdgut ist aufzusammeln und abzufahren.

Die Wiesenflächen sind jährlich mindestens ein-, maximal zweimal zu mähen oder zu beweiden, Mahdgut ist innerhalb von 2 Wochen abzufahren. Die Mahd darf ab Mitte September erfolgen. Die Nutzung von Konditionierern ist nicht zulässig.

Für eine extensive Bewirtschaftung ist alternativ zur Mahd eine Beweidung mit Schafen möglich. Die Besatzdichte darf 6 Mutterschafe und Lämmer oder 10 Nicht-Mutterschafe (1 Großvieheinheit) pro ha nicht überschreiten

Die Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden und weitere Chemikalien ist nicht zulässig.

Solarmodule verschattender Aufwuchs von Stauden und Gräsern kann ganzjährig entfernt werden.

3.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Bestandserhalt

Gemarkung Dieblich, Flur 2, Flurstück 585/54 (Teilfläche)

Maßnahme: Die bestehenden Gehölzbestände am östlichen Rand des Plangebietes sind entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung (Planzeichen 13.2) zu erhalten. Entwicklungs- und Erhaltungsschnitte sind zulässig.



4. Hinweise

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) haben spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung die nach § 14 S. 1 Nr. 1, 2 und 3 GeoIDG benannten Personen diese den zuständigen Behörden (Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)) unaufgefordert anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lbg-rlp.de> zur Verfügung.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Denkmalschutz

Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen bis zu 125.000 EUR geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Die Direktion Landesarchäologie der GDKE RLP hat den Verdacht auf archäologische Funde geäußert und auf die Notwendigkeit einer geophysikalischen Untersuchung hingewiesen. Diese Untersuchung soll zielgerichtet vor oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, sobald die Ausführungsplanung der Anlage hinreichend konkret ist.



Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten – gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG – sind Gehölzrodungen und -rückschnitte nur außerhalb der Brutzeiten, gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28/29. Februar), durchzuführen.

Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß

Für die Anlieferung der Baumaterialien sind vorhandene Wege zu nutzen. Benötigte Baumaterialien sind so kurz wie möglich zu lagern. Baumaterial ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen zu lagern und nicht auf darüber hinaus gehende Acker- und Grünlandflächen.

Durchführung der Baumaßnahmen nur bei geeigneter Witterung

Bauarbeiten nur bei geeigneten Bodenverhältnissen durchzuführen. Bauarbeiten sind generell bei und nach starken Niederschlägen zu unterbrechen.

Zügige Durchführung der Baumaßnahme

Die Bauarbeiten sind abschnittsweise zügig und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen, soweit die Wetter- und Bodenverhältnisse dies zulassen. Vermeidbare Unterbrechungen der Bautätigkeit sind zu unterlassen.

Sachgerechter Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen

Es sind einschlägige Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Erhalt von Saumstrukturen

Vorhandene Saumstrukturen in den Randbereichen sind in einer Breite von mindestens 2 m zu erhalten.

Wiederherstellungsmaßnahme

Die während der Bauarbeiten genutzten Flächen, sei es für den Baustellenverkehr oder die temporäre Lagerung von Baumaterialien, sind nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht in ihren ursprünglichen Zustand als Ackerfläche/Grünlandfläche zurückzuführen.

Zeitraum für den Baubeginn

Der Baubeginn inklusive Baufeldfreimachung ist in dem Zeitraum zwischen Ende November und Mitte Januar des Folgejahres zu beginnen.

Vermeidung nächtlicher Bautätigkeiten

Auf eine nächtliche Beleuchtung der PV-Anlage während der Bautätigkeiten sowie des späteren Betriebs ist zu verzichten.

Belange der Versorgungsträger

Der Vorhabenträger wird angeregt, nach Konkretisierung der Planung des Solarparks, mit den von der Planung betroffenen Versorgungsträgern Westnetz GmbH und Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG eine Vereinbarung abzuschließen, mit der die Belange der Versorgungsträger, sofern berührt, berücksichtigt werden. Dies umfasst Geh- und Fahrrechte der Versorgungsträger sowie eine mögliche Haftungsverzichtserklärung, die den Versorgungsträger von Schäden an den Solarmodulen beispielsweise durch von den



Freileitungen herabfallenden Eises freistellt. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind dem jeweiligen Versorgungsträger Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers.